



## Förderer für die Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft



## Supporter-Reglement

### Adresse

Schweizerisches Verpackungsinstitut SVI

Mühlestrasse 20

3173 Oberwangen b. Bern

e-Mail: [info@svi-verpackung.ch](mailto:info@svi-verpackung.ch)

Homepage: [www.svi-verpackung.ch](http://www.svi-verpackung.ch) / [acadmy.svi-verpackung.ch](http://acadmy.svi-verpackung.ch)

## **1. Definition und Zweck**

Als Supporter der Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft unterstützen Sie das Bestreben des Schweizerischen Verpackungsinstituts SVI für die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Verpackungswesen.

Die Supporter bezwecken die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft mit dem Ziel, die Kompetenz und das Ansehen des Berufsstandes und der darin tätigen Fachleute und Kader zu heben. Zu diesem Zweck engagieren sich die Supporter in der systematischen Evaluation, Vertiefung und Verbreitung von verpackungsspezifischem Knowhow und legt ein besonderes Schwergewicht auf die Kaderausbildung. Sie unterstützen Konzeption, Aufbau und Durchführung geeigneter Studiengänge sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen im Dienste einer leistungsfähigen Verpackungswirtschaft.

## **2. Warum Supporter werden**

### **5 Gründe für die Förderung von Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft**

1. Sie leisten einen äusserst wertvollen Beitrag an die Schweizerische Verpackungswirtschaft, in dem sie mit Ihrem Beitrag die Förderung von Fachkräften investieren.
2. Gut ausgebildete Fachkräfte betreffen alle Akteure rund um die Verpackungen.
3. Mitgestaltung der Themen für die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Verpackungswesen.
4. Sie erhalten markante Vorzugskonditionen für die Bildungsgänge des SVI.
5. Aufbau eines umfassenden Netzwerks im Bereich der Bildungswelt.

### **5 Vorteile einer Mitarbeit als Supporter**

1. Gemeinsam lässt sich mehr erreichen.
2. Durch die breit abgestützte Diskussion entstehen ganzheitliche und von allen akzeptierte Lösungen, zum Beispiel spezifische Ausbildungen.
3. Der Förderverein ist Vermittler zwischen der Wissenschaft und Hochschulen und der Praxis in der Wertschöpfungskette.
4. Kostenlose Informationen.
5. Sonderkonditionen für das Programm der SVI ACADEMY

## **6 Supporter werden**

Beitreten kann jede handlungsfähige natürliche und juristische Person des privaten Rechts sowie öffentliche Körperschaften.

Über die Aufnahme neuer Supporter entscheidet die Geschäftsstelle.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, welcher gemäss Beitragsordnung festgelegt wird und durch die Fördervereinigung genehmigt wird.

Das Schweizerische Verpackungsinstitut ist von der Entrichtung von Förderbeiträgen befreit.

Die Kündigung der jährlich fälligen Supporterbeiträge hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht schriftlich, wird von einer stillschweigenden Weiterführung ausgegangen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **7 Organisation**

Die Organe der Fördervereinigung sind:

- a. der Vorstand
- b. die Supporterversammlung
- c. die Geschäftsstelle

## **8 Supporterversammlung**

Die Supporter halten mindesten einmal im Jahr eine Supporterversammlung ab. Sie zeichnen sich verantwortliche für folgende Geschäfte:

- a. Festsetzung der Beitragsordnung
- b. Wahl eines Vorsitzenden
- c. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsstelle und des SVI Vorstandes

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Supporterversammlung sind der Geschäftsstelle schriftlich mindestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Supporter.

Massgebend für alle Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Anwesenden. Jeder Supporter besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist von den Einzelmitgliedern persönlich, von juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften durch einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben.

Die Ausbildungsleitung des SVI ist mit beratender Stimme vertreten.

Der Supporterversammlung obliegen insbesondere:

- a. Akquisition und Aufnahme von Mitgliedern
- b. Vertretung der Vereinigung nach aussen
- c. Ausbildungspolitische Grundsatzentscheide von besonderer Tragweite
- d. Branchenspezifische Unterstützung der Geschäftsstelle
- e. die Entscheidung über Projekte und Darlehen

## **9 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte der Vereinigung. Sie handelt im Sinne der Zweckbestimmung und im Namen und Auftrag der Supportervereinigung im Hinblick auf die Verwirklichung der an sie erteilten Aufträge.

Zu den Aufgaben bzw. Kompetenzen der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a. Vertretung der Supportervereinigung in allen Belangen, die an ihn herangetragen werden und Entscheid in allen Angelegenheiten, soweit das Reglement nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht
- b. Ausführung von Beschlüssen der Supporterversammlung
- c. Organisation und Durchführung der Studiengänge zur Ausbildung von Verpackungsfachleuten sowie weiterer Bildungsveranstaltungen bzw. Anlässe
- d. Berichterstattung an die Mitglieder und an die Mitgliederversammlung
- e. Orientierung über Ereignisse von besonderer Art bzw. Tragweite
- f. Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- g. Öffentlichkeitsarbeit/PR
- h. Studium der Entwicklungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im allgemeinen sowie der Kaderschulung im Besonderen.
- i. Genehmigung von Darlehens-Anträgen

Das entsprechende Mandat wird der Geschäftsstelle des SVI übertragen. Die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungen obliegen der Ausbildungsleitung des SVI.

Der Aufwand der Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Sekretariat) wird entschädigt.

## **10 Revisionsstelle**

Die Rechnungsrevision obliegt grundsätzlich dem Schweizerischen Verpackungsinstitut bzw. einem von diesem bezeichneten Revisor.

Die Amtsdauer richtet sich nach den Statuten des SVI. Wiederwahl ist zulässig.

## **11 Finanzielles**

Die Mittel der Vereinigung werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch die Förderbeiträge
- b. durch Verbands- bzw. Firmenbeiträge
- c. durch allfällige Zuwendungen öffentlicher Körperschaften
- d. durch allfällige freiwillige Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten der Fördervereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.

Die Jahresrechnung und das Budget werden den Gönnern spätestens zwei Wochen vor einer Versammlung zugestellt oder am Sitz des SVI zur Einsichtnahme aufgelegt.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **12 Schlussbestimmungen**

Für die Auflösung der Vereinigung ist die Supporterversammlung mit einem 2/3 Mehr verantwortlich.

Im Falle der Auflösung geht das Reinvermögen an die Dachorganisation der Schweizerischen Verpackungswirtschaft SVI über. Damit verbunden ist die Auflage, die Gelder zweckbestimmt für die Belange der Aus- und Weiterbildung zu verwenden. Ist das SVI ausser Stande, diesem Auftrag nachzukommen, entscheidet die Mitgliederversammlung des SVI über die Verwendung des Reinvermögens.

## **13 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SVI am 08. Juli 2022 genehmigt.

### **Reglement für die Gönnerschaft für Aus- und Weiterbildung in der Verpackungswirtschaft**

Der Präsident  
Philippe Dubois

Der Geschäftsführer  
Andreas Zopfi

Bern, 08. Juli 2022